

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(17. Ausschuß)

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes über die Errichtung eines Strukturfonds für die
Land- und Ernährungswirtschaft (Strukturfondsgesetz)

— Drucksache V/2678 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes über die Errichtung des Deutschen Agrarfonds
für Absatzförderung

— Drucksache V/2663 —

A. Bericht des Abgeordneten Marquardt *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
die Gesetzentwürfe — Drucksachen V/2678, V/2663 —
in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. März 1969

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Marquardt
Berichterstatter

*) folgt als zu Drucksache V/4006

Beschlüsse des 17. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung
der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
(Absatzfondsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Es wird ein Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Absatzfonds hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern.

(2) Der Absatzfonds bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben nach Absatz 1 einer zentralen Einrichtung der Wirtschaft und stellt ihr hierfür Mittel zur Verfügung. Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag dieser Einrichtung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft. Die zentrale Einrichtung der Wirtschaft muß die Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zur Aufgabe haben; sie darf kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft betreiben.

(3) Die bankmäßige Durchführung der Aufgaben des Absatzfonds obliegt der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach Maßgabe der Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Weisung des Vorstandes.

§ 3

Organe

(1) Organe des Absatzfonds sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(2) Rechte und Pflichten der Organe regelt im einzelnen, soweit sie nicht in diesem Gesetz bestimmt sind, die Satzung des Absatzfonds.

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, vertritt den Absatzfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Zustimmung des Bundesministers widerrufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Absatzfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Die Satzung regelt die Zuständigkeit des Vorstandes im einzelnen.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Absatzfonds besteht aus 19 Mitgliedern, die vom Bundesminister auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Vertreter auf Vorschlag der im Bundestag vertretenen Parteien,
- 7 Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Forstwirtschaftsrates,
- 1 Vertreter auf Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie,

- 1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherausschusses beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Verbraucherausschusses beim Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt eine Satzung für den Absatzfonds. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(4) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Vorstand. Er beschließt nach Maßgabe der Satzung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Absatzfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf, die so zu gestalten sind, daß ein wettbewerbsneutraler Einsatz der in § 2 Abs. 2 genannten Mittel gewährleistet ist. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres über die Entlastung des Vorstandes.

(7) Der Verwaltungsrat schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab; die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 6

Mitglieder der Organe

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Satzung bestimmt im einzelnen den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7

Aufsicht

(1) Der Absatzfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Absatzfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben,

wenn sie gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Absatzfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinem Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Der Bundesminister, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft bestellen je einen Beauftragten. Sie sind zu jeder Sitzung des Verwaltungsrates einzuladen. Ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Absatzfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 8

Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr des Absatzfonds ist das Kalenderjahr.

(2) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Beschlußfassung des Verwaltungsrates dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß, der nach Richtlinien des Bundesministers aufzustellen ist, sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 9

Prüfung

Der Absatzfonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 10

Finanzierung

(1) Dem Absatzfonds fließen als Zuschuß des Bundes die Zinseinkünfte aus dem Zweckvermögen zu, das von der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203), geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 859), verwaltet wird. Dem Absatzfonds werden weitere Mittel durch die in den Absätzen 3 bis 8 geregelten Beiträge und durch Bundesmittel nach Absatz 2 nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zugeführt.

(2) Soweit bisher Zuschüsse des Bundes gewährt wurden an Einrichtungen, die den Absatz land-, forst- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse fördern, und diese Einrichtungen in die Abhängigkeit des Absatzfonds übergehen, sollen die Mittel künftig dem Absatzfonds zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden dem Absatzfonds

Haushaltsmittel in abnehmenden Jahresraten gewährt.

(3) Die Beiträge werden von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie den Betrieben der Ernährungswirtschaft nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 erhoben.

(4) Der Beitrag wird

1. von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne der §§ 29, 45, 47, 48 und 49,
2. von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2

des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I. S. 1035) erhoben.

(5) Von dem Zeitpunkt an, von dem die auf Grund des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) festgestellten Einheitswerte bei der Festsetzung der Grundsteuer zugrunde gelegt werden, wird der Beitrag

1. von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 33 und 34,
2. von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2

des genannten Gesetzes erhoben.

(6) Bemessungsgrundlage für den Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 ist der Einheitswert oder der Grundsteuermeßbetrag. Die Höhe des Beitrages beträgt jährlich zehn vom Hundert des Grundsteuermeßbetrages oder einen entsprechenden Vomhundertsatz der Einheitswertes. Ein Beitrag wird nicht erhoben, wenn der Einheitswert weniger als 6000 Deutsche Mark oder weniger als der entsprechende Grundsteuermeßbetrag beträgt.

(7) Der Beitrag beträgt für gewerbliche Tierhaltungen mit Ausnahme der Pelztierhaltung 0,40 Deutsche Mark für jede im Wirtschaftsjahr gehaltene oder erzeugte Vieheinheit (Anlage 1 zum Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965).

(8) Außerdem wird ein Beitrag erhoben von den

- a) Zuckerfabriken in Höhe von 0,25 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm verarbeiteter Zuckerrüben,
- b) Mühlenbetrieben in Höhe von 1,05 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm in der Handelsmüllerei vermahlenden Brotgetreides,
- c) Brauereien in Höhe von 0,75 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm verwendeten Malzes,
- d) Erzeugergroßmärkten und Erzeugerorganisationen in Höhe von 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark abgesetzten Obstes und Gemüses,
- e) Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben in Höhe von 0,30 Deutsche Mark je

100 Deutsche Mark erworbenen unbearbeiteten, bearbeiteten oder vorverarbeiteten Obstes und Gemüses, soweit nicht für diese Erzeugnisse der Beitrag nach Buchstabe d erhoben worden ist,

- f) Einrichtungen, die Blumengroßmärkte oder Blumenversteigerungen betreiben, in Höhe von 0,30 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark abgesetzter Blumen und Zierpflanzen,
- g) Betrieben der Versandhandelsstufe in Höhe von 0,40 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm vermarkteter nicht für die Verarbeitung bestimmter Speisekartoffeln,
- h) Kartoffeln verarbeitenden Betrieben in Höhe von 0,40 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung verarbeiteter Kartoffeln,
- i) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen in Höhe von 1 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm von Erzeugern angelieferter Milch,
- k) Brütereien in Höhe von 6 Deutsche Mark je 100 abgesetzter Hennenküken der Lege-rassen,
- l) Geflügelschlachtereien in Höhe von 1,30 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels,
- m) Betrieben, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischbeschau zuführen,
 - in Höhe von 1,00 Deutsche Mark je Kalb
 - in Höhe von 3,30 Deutsche Mark je Rind
 - in Höhe von 1,00 Deutsche Mark
je Schwein
 - in Höhe von 0,30 Deutsche Mark je Schaf.

(9) Schuldner des Beitrages nach Absatz 4 bis 6 ist der Schuldner der Grundsteuer; der Pächter oder sonstige andere Nutzungsberechtigte als der Eigentümer des Grund und Bodens hat diesem den Beitrag zu erstatten. Beitragsschuldner nach den Absätzen 7 und 8 ist der Betriebsinhaber.

(10) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Erhebung, die Beitreibung und die Fälligkeit der Beiträge sowie die Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann einen angemessenen Betrag bestimmen, der von den erhebenden Stellen zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten werden darf.

(11) Der Absatzfonds hat von den ihm nach Absatz 4 bis 6 insgesamt zufließenden Beiträgen einhalb vom Hundert an den Stabilisierungsfonds

für Wein (§§ 9 ff. des Weinwirtschaftsgesetzes) abzuführen.

(12) Soweit Mittel aus den Beiträgen sowie Erträgen des Absatzfonds innerhalb eines Haushaltsjahres nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwendet werden, verbleiben sie ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 11

Meldepflicht

Der Bundesminister kann die in § 10 Abs. 8 genannten Betriebe durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verpflichten, den Erwerb, die Be- oder Verarbeitung, die Herstellung, den Absatz oder die Verwertung der in § 10 Abs. 8 genannten Erzeugnisse zu melden. In der Rechtsverordnung wird bestimmt, an wen und in welcher Form die Meldung zu erstatten ist. Es kann darin ferner bestimmt werden, daß mit den Meldungen eine Selbstveranlagung zum Beitrag nach § 10 Abs. 8 verbunden wird.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates, sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen Behörden zu erteilen sind.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 13

Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in sei-

ner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer nach § 11 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 12 Abs. 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 12 Abs. 2 die Prüfung oder Besichtigung oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Steuerfreiheit

Der Absatzfonds ist von den Steuern vom Einkommen, von der Vermögensteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

§ 16

Änderung anderer Gesetze

(1) § 22 des Milch- und Fettgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Betrag „0,25 Pf“ durch den Betrag „0,20 Pf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Betrag „0,5 Pf“ durch den Betrag „0,4 Pf“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Satz 2 gestrichen.

3. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht für Beiträge

nach dem Absatzfondsgesetz vom
(Bundesgesetzbl. I S.).

(2) § 6 des Fischgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes durch Erschließung und Pflege des Marktes mit modernen Mitteln und Methoden werden Beiträge erhoben

1. von Betrieben der Seefischerei, die in deutschen Häfen Fische oder Fischwaren anlanden, soweit diese zum menschlichen Verzehr veräußert werden,
2. von Betrieben, die zum menschlichen Verzehr Fische und Fischwaren als erste Abnehmer oder als Einführer gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes erwerben.

(2) Der Beitrag wird nach dem Gewicht der Fische und Fischwaren bemessen,

- a) bei Betrieben der Seefischerei nach dem Frischfischanlandegewicht,
- b) bei ersten Abnehmern und Einführern nach dem Produktgewicht.

Der Beitrag darf 0,50 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Fische und Fischwaren nicht übersteigen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(4) Besteht ein Marktverband, so ist er vor Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Höhe des Beitrages und zu seiner Erhebung zu hören.

(5) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät.“

§ 17

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 bis 8 und des § 16 Abs. 1 am 1. Juli 1969 in Kraft. § 10 Abs. 3 bis 8 und § 16 Abs. 1 treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1976 außer Kraft.